

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 55 / 2005

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 08/2002) haben die Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. Januar 2004, 18. Februar 2004, 13. April 2005 und 18. Mai 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ erlassen:¹

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit, Berufspraktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

II Spezifische Bestimmungen

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

III Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung und Zulassungsordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung beschreibt die Anforderungen für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Wirtschaftsinformatik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hierfür regelt diese Prüfungsordnung ebenfalls das Prüfungsverfahren.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung des wissenschaftlichen Studiums der Wirtschaftsinformatik als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringen.

§ 3 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung (siehe § 18) verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „*Master of Science (M.Sc.)*“.

§ 4 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit, Berufspraktikum

(1) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst einen Arbeitsaufwand von 6 bis 20 Studienpunkten (SP).

(3) Der insgesamt nachzuweisende Umfang an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen beträgt 120 Studienpunkte. Teil des Studiums ist die Anfertigung einer Masterarbeit. Die Masterarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 Studienpunkten; Einzelheiten regelt § 17.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 11. April 2005 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

(4) Die Studienpunkte werden der Kandidatin/dem Kandidaten nach Erbringung der zugehörigen Arbeitsleistung gutgeschrieben. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Masterarbeit. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Ein Berufspraktikum während des Studiums wird grundsätzlich empfohlen. Zur Unterbrechung der Regelstudienzeit sollte ein Urlaubssemester beantragt werden

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Es ist seine Aufgabe, gegebenenfalls Zweifelsfälle bei der Anwendung der Prüfungs- und der Studienordnung zu klären. Er soll Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung geben.

(2) Der Prüfungsausschuss hat für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen zu sorgen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die Wahl kann in getrennter Sitzung erfolgen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht stimmberechtigt. Es ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen anzuhören.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen bzw. Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Ausgeschiedene, nicht entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgeschieden sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Gebiet abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand dieser Prüfungen sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich.

Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anerkennung gemäß der Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studierenden beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen, die studienbegleitend stattfinden sollen. Die Prüfung eines Moduls mit einer Arbeitsbelastung von mehr als 9 Studienpunkten muss aus mindestens zwei Teilprüfungen bestehen. Die Aufteilung der Studienpunkte des gesamten Moduls auf die Teilprüfungen wird entsprechend des Arbeitsaufwandes in der Modulbeschreibung festgesetzt. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sowie die Prüfungsform einer Modulprüfung bzw. einer Teilprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(3) Die Teilprüfungen eines Moduls können aus Klausurarbeiten, welche Multiple-Choice-Fragen enthalten können, aus Seminararbeiten, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer gewichteten Kombination derselben bestehen.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt die Klausurdauer in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt. Bei Klausuren erfolgt die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer innerhalb von vier Wochen. Die Bekanntgabe der Beurteilung erfolgt durch das Prüfungsamt.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat Einspruch erhebt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(6) Weist eine oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungsaufgaben werden in deutscher oder englischer Sprache gestellt. Unabhängig von der Sprache, in

der die Prüfungsaufgaben formuliert sind, können die Prüfungen in der Regel wahlweise in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden.

(8) Durch die jeweils erste bestandene Teilprüfung in einem Modul legt sich der Student oder die Studentin auf die Belegung und den Abschluss dieses Moduls fest. Spätere Änderungen sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass bereits bestandene Teilprüfungen anderen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zugeordnet werden können.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfungsleistung beurteilen, wird diese mit dem berechneten Mittel der Einzelnoten bewertet. Dabei wird nur eine Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit gemäß § 18 sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist eine vom Prüfungsausschuss festzulegende Zuordnungsvorschrift zu verwenden. Diese Zuordnungsvorschrift ist ebenfalls bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verwenden.

(4) Jede Prüferin und jeder Prüfer hat bei Haus-, Seminar- und Masterarbeiten die Möglichkeit, die Arbeit mit „vorläufig nicht ausreichend“ zu bewerten. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, die Arbeit innerhalb von vier Wochen nachzubessern. Anschließend erteilt die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer eine Note nach Abs. 1 und 2.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem mit den jeweiligen Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen.

(6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den erworbenen Studienpunkten gewichteten Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit. Die Masterarbeit ist mit einem Gewicht von dreißig Studienpunkten zu berücksichtigen. Erbrachte Studienleistungen, für die keine Noten vergeben wurden, fließen nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(7) Zur Bildung gemittelter Noten wird nach Bildung des arithmetischen gewichteten Mittelwerts nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Mittelwert von:

1,0	bis einschließlich 1,5	sehr gut,
über 1,5	bis einschließlich 2,5	gut,
über 2,5	bis einschließlich 3,5	befriedigend,
über 3,5	bis einschließlich 4,0	ausreichend,
über 4,0		nicht ausreichend.

(8) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle zugehörigen Teilprüfungen bestanden wurden.

(9) Auf Zeugnissen und Leistungsbescheinigungen werden Noten jeweils auch in ihrer verbalen Bezeichnung nach Abs. 2 sowie als ECTS-Note ausgewiesen.

(10) Bei überragenden Leistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

§ 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Orte und Zeiten der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Termine für mündliche Prüfungen, Seminararbeiten, Referate und Hausarbeiten werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(2) Jede Teilprüfung wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen mindestens zwei Mal angeboten. Die zweite Prüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden.

(3) Zur Teilnahme an jeder Prüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch Aushang bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Dabei kommt auch die Nutzung elektronischer Medien in Betracht, das Verfahren wird vom Prüfungsausschuss durch Aushang geregelt. Die Rücknahme einer Meldung ist mit einer vom Prüfungsausschuss geregelten Ausschlussfrist möglich, die frühestens drei Arbeitstage vor der betreffenden Prüfung endet. Die Meldefristen und Rücktrittsfristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studentin/den Studenten bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können im Rahmen der möglichen Maluspunkte gemäß § 18 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Studierende, die am ersten möglichen Prüfungstermin teilnehmen, die erste Wiederholung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin vornehmen können.

(2) Wenn sich eine Modulprüfung aus Teilprüfungen zusammensetzt, so sind bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Die Absätze 5 bis 8 zum Freiversuch bleiben hiervon unberührt.

(4) Ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0), erhält die Kandidatin/der Kandidat keine Maluspunkte. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Anmeldung zur zweiten Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.

(5) Übersteigt der Umfang der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworbenen Studienpunkte 60 Punkte, so können bestandene Teilprüfungen im Umfang der Differenz zu 60 Studienpunkten wiederholt bzw. ersetzt werden (Freiversuch). Studienpunkte, die aus anderen Studienzeiten anerkannt wurden, werden hierbei nicht mitgezählt.

(6) Die Auswahl der zu wiederholenden bzw. zu ersetzenden Teilprüfung(en) ist spätestens vor der Anmeldung zur Prüfung im dritten Fachsemester dem Prüfungsausschuss schriftlich zu melden.

(7) Wird die aufgrund eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung bestanden, so zählt die bessere der beiden erbrachten Prüfungsleistungen. Wird die aufgrund eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so wird die bestandene Prüfungsleistung gewertet.

(8) Die Regelungen der Absätze 5 bis 8 gelten nicht im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Beginn der Krankschrift ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird, im Prüfungsausschuss vorzulegen. Die dem Attest zugrunde liegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag, erfolgen. Bei krankheitsbedingt wiederholtem Versäumnis derselben Prüfung muss das vorzulegende Attest nach Wahl der oder des Studierenden von einem Amtsarzt oder einem Vertrauensarzt der Humboldt-Universität ausgestellt sein; das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss. Im Falle des Versäumnisses von Klausurprüfungen hat die Kandidatin oder der Kandidat an der nächsten angebotenen Klausur teilzunehmen. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin innerhalb einer angemessenen Frist anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei diesen Verstößen oder bei Schreiben nach Ende der Klausurzeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auch Teilleistungen der Klausur nicht bewerten oder die Note pauschal herabsetzen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfungsaufsicht behält gegebenenfalls Beweismittel ein, die beim Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer gegebenenfalls nach Abs. 4 beantragten Klärung aufzubewahren sind. In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder eines anderen Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann auch dann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie bzw. er die Zulassung zur Prüfung nicht rechtmäßig erlangt hat.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zehn Tagen beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss zurückgenommen wird. Dazu ist ihr bzw. ihm auf Antrag rechtliches Gehör zu gewähren. Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Abs. 2 Satz 5 bzw. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten, die bzw. der zumindest eine Modulprüfung der Masterprüfung abgelegt hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht in die betreffenden Prü-

fungsakten gewährt. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Spezifische Bestimmungen

§ 14 Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist. Die Zulassung zum Studium wird durch die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik geregelt.

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Durch bestandene Teilprüfungen und die Masterarbeit sind insgesamt 120 Studienpunkte im Sinne von § 4 Abs. 3 nachzuweisen. Hiervon müssen mindestens sechs Studienpunkte durch Seminare erworben werden.

(3) Umfang und Gegenstand der zu belegenden Module führt die Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik auf.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Studierenden melden sich zu jeder Prüfung in demjenigen Prüfungsamt an, das für den für das Modul verantwortlichen Prüfer zuständig ist. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Bei Zustimmung aller an einem Modul beteiligten Dozenten kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung auch ohne Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Mit der Anmeldung zur Masterarbeit muss eine Erklärung abgegeben werden, bei welcher Prüferin oder bei welchem Prüfer die Masterarbeit angefertigt werden soll.

Die Masterarbeit ist damit in demjenigen Prüfungsamt anzumelden, das für den für die Masterarbeit verantwortlichen Prüfer zuständig ist.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann erst nach der gesonderten Anmeldung nach Abs. 2 ausgegeben werden. Die Ausgabe des zu bearbeitenden Themas der Arbeit erfolgt durch eine bzw. einen nach § 6 Abs. 1 bestellte Prüferin bzw. bestellten Prüfer. Dabei wird ein Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt. Auf Antrag weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig ein Thema und eine Prüferin oder einen Prüfer für eine Masterarbeit zu. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung 150 Tage. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe nicht möglich.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit um höchstens 60 Tage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.

(6) Die Masterarbeit kann durch einen gesonderten Antrag auch in Form einer Gruppen- oder Projektarbeit ausgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(7) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium muss in der Regel spätestens einen Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(8) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei Gruppen- oder Projektarbeiten einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums ist von zwei Prüferinnen und Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu begutachten und zu bewerten.

Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist diejenige, die bzw. derjenige, der das Thema der Masterarbeit ausgeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(10) Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums) ergibt sich im Regelfall als gem. § 9 Abs. 7 berechnetes Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer und Berücksichtigung des § 17 Abs. 11. Beurteilt eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit als "nicht bestanden", die bzw. der andere aber als mindestens "ausreichend" oder differiert die Benotung der beiden Prüfer um mindestens zwei Noten, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter und entscheidet auf Grundlage der drei Bewertungen.

(11) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine mündliche Präsentation als Bestandteil der Masterarbeit vorsehen. Hierüber ist die Kandidatin oder der Kandidat vor Anmeldung der Masterarbeit zu informieren. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Anmeldung ist eine mündliche Präsentation als Bestandteil der Masterarbeit vorzusehen. Bei der Bewertung der Masterarbeit beträgt das Gewicht der mündlichen Präsentation ein Drittel. Erst- und Zweitgutachter der Masterarbeit sollten an der Bewertung von beiden Prüfungsteilen beteiligt sein.

(12) Wird die Masterarbeit endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie nach Abs. 8 Satz 3 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulprüfungen in dem in § 15 dieser Prüfungsordnung und §§ 8-11 der Studienordnung beschriebenen Umfang wurden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet.
2. Die Masterarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet.
3. Die Bedingungen des Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3 sind nicht verletzt.

(2) Für nicht bestandene Teilprüfungen werden Maluspunkte in Höhe der damit nicht erworbenen Studienpunkte vergeben. Wer in der Masterprüfung Teilprüfungen im Umfang von mehr als 51 Studienpunkten nicht bestanden und somit 51 Maluspunkte erworben hat, wobei Wiederholungsprüfungen mitgerechnet werden, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Sobald eine Studentin oder ein Student Teilprüfungen im Umfang von mindestens 26 Studienpunkten nicht bestanden hat, erteilt ihr bzw. ihm das Prüfungsamt unverzüglich einen entsprechenden Bescheid mit Hinweis auf die Vorschrift des vorangehenden Satzes.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen schriftlichen

Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr beziehungsweise ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist bzw. wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und die gemäß § 17 Abs. 10 ermittelte Note, die einzelnen Modulprüfungen, deren Noten und die Anzahl der Studienpunkte sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Im Zeugnis wird die relative Stellung der Gesamtnote zum Ausdruck gebracht; Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu versehen und von den Dekanen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird den Dekanen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, in dem die Gleichwertigkeit des Mastergrades mit einem Diplomgrad bestätigt wird.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.